

Heinrich Kreiter

Auslosungsrecht in Ittlingen

Im Mennonitischen Lexikon Band 1, Seite 98, steht unter „Auslosungsrecht“ folgendes:

„Man versteht darunter das den katholischen und protestantischen Untertanen eingeräumte Recht, alle Grundstücke, welche die Mennoniten gekauft oder ersteigert haben, gegen die gleiche Summe für alle Zeiten wieder an sich zu bringen.“ Diese Verfügung wurde in der Kurpfalz durch Beschluß vom 17. 4. 1801 aufgehoben.

Ab 1740 mußten die Mennoniten ein von 6 auf 12 fl erhöhtes Schutzgeld bezahlen. Von beidem wird in dem hier abgedruckten Erlaß berichtet, daß dies in dem Dorf Ittlingen schon zu früherer Zeit geschehen ist.

Zum besseren Verständnis sei gesagt, daß im Jahr 1360 Gerhard von Gemmingen zu Gemmingen das halbe Dorf Ittlingen als Lehen von dem Grafen von Ottingen bekam. Die andere Hälfte erhielten die von Gemmingen-Hornberg.

Ferner möchte ich darauf hinweisen, daß im evangelischen Kirchenbuch Ittlingen die „Wiedertäufer“ schon im Jahr 1655 auftauchen, als Schweizer Einwanderer nach Ittlingen kamen.

An Hand unseres Stammbaumes konnte ich feststellen, daß die 1787 namentlich aufgeführten Alt Jakob Kreuter 57, Jung Jakob Kreuter 25, und Jüngster Jakob Kreuter 11 Jahre alt waren. Heinrich Kreuter war 4 Jahre und Martin Kreuter 47 Jahre alt. Letztgenannter ist mein Ur-Urgroßvater (1740–1788). Das Alter der anderen Männer konnte ich leider nicht ermitteln, da mir dazu die Unterlagen fehlen.

Der Beschluß, den Täufern gleiche Rechte und Pflichten zuzugestehen wie den andern Bürgern zu Ittlingen, läßt die edle Gesinnung derer von Gemmingen erkennen. Durch Dietrich von Gemmingen wurde die Reformation in Ittlingen im Jahr 1521 eingeführt. Es bestanden immer gute, freundschaftliche Beziehungen zwischen Protestanten und unsern Täufern.

Das letzte für die Täufer geführte Kirchenbuch liegt noch heute beim Evangelischen Pfarramt auf. Im letzten dort befindlichen Eintrag heißt es: „In Folge bezirksamtlicher Zuschrift vom 25. Januar 1851 wird von nun an kein besonderes Protokollbuch für die Mennoniten und Neutäufer oder Untertaucher geführt, sondern die Geburtseinträge sind vom Jahr 1851 in den Geburtsprotokollen der evangelischen Gemeinde dahier eingetragen.

Ittlingen, den 31. Januar 1851

Förster - Pfarrer
als Standesbeamter.“

Wenn wir heute zurückschauend das alles bedenken, dann soll es uns immer wieder dazu ermuntern, unserm Herrn und Gott gegenüber dankbar zu sein. Er hat uns durch die Jahrhunderte hindurch als Gemeinde bestehen lassen. Er hat unsern Vätern damals einen Auftrag gegeben, den auch wir immer wieder neu erkennen sollten.

Vertrag I

Ich, August Wilhelm Freiherr von Gemmingen, Herr zu Gemmingen und Ittlingen, Kaiserlicher Rath, Herzogl. Württembergischer Kammerherr, Obrister General-Adjutant und Ritter des St. Carlsordens, auch der un-mittelbaren freien Reichsritterschaft in Schwaben, Orts im Kraichgau, erbetener Rittersath, für mich meine Erben und Nachkommen, auch im Namen meines Herrn Bruders, des Hochfürstl. Brandenburg-Onoltsbadischen Geheimen Rathes und Obervogt, Freiherrn Johann Friedrich von Gemmingen, urkunde und bekenne ich:

Nach dem in dem mir zur Hälfte zustehenden Ort Ittlingen sich seit hundert und mehr Jahren, mehrere Wiedertäufer sich ansäßig befinden, welche zwar unter dem Namen von Schutzverwandten, der Herrschaft ein gewisses Schutzgeld jährlich bezahlen, hingegen dennoch bisher alle bürgerlichen Rechte und Freiheiten, wie andere dort wohnende Bürger genießen, aber auch ebenso alle bürgerlichen Bürden und Lasten zu tragen haben.

Nun aber in unsern Zeiten, sich über den Umfang und Vergleichenszeit dieser Rechte und Freiheiten, besonders in Anweisung der Erkaufung liegender Gründe, Irrungen und Minderverständnis einschleichen zu wollen scheinen.

Also habe ich mich entschlossen, die dermalen zu Ittlingen, in meinem halben Ortsanteil wohnende sämtliche Wiedertäufer, sowohl als diejenigen welche ich künftig daselbst recipieren werde, unter Aufhebung des bisherigen Schuzes als wirkliche Bürger auf und anzunehmen. Ihnen gegen Überreichung und Tragung aller bürgerlichen Lasten und Bürden, alle bürgerlichen Rechte und Freiheiten, deren sich andere Bürger zu erfreuen haben einzuräumen, und sie zur Erkaufung bürgerlicher Häuser und Güter, so wie sie bisher dazu befugt gewesen sind und unter den hiernach bestimmten Einschränkungen, aufs neu für fähig zu erklären.

Ich erteile demnach den dermalen in meinem Ortsanteil zu Ittlingen wohnenden Wiedertäufer namentlich: Alt Jakob Kreuter, Jung Jakob Kreuter und Jüngster Jakob Kreuter, Martin Kreuter, Heinrich Kreuter, Samuel Erfach, Johannes Funk, mittels gegenwärtigem Brief das Bürgerrecht zu Ittlingen und erkläre daß sie sowohl als diejenigen die ich künftig recipieren werde, gleich andern Bürgern zu gedachten Ittlingern gehalten und angesehen werden, aller bürgerlichen Freiheiten und Rechten fähig sein, hingegen auch alle bürgerlichen Lasten und Bürden, wie andere Bürger zu tragen schuldig sein und bleiben sollen.

Nach Maßgabe dieser Erklärungen entledige und befreie ich dieselben von dem bisher bezahlten Schutzgeld, verordne aber dagegen, daß ein jeder der oben genannten Wiedertäufer und gleicher Gestalt die ich künftig zu Bürgern annehme, alljährlich zu einem ewigen und unablässigen Bürger-Canon an die Herrschaft, sechs Gulden zu bezahlen gehalten seien.

Was insbesondere ihre Fähigkeit zur Häuser und Gütererwerbung betrifft so sollen sie in diesem Stück, den übrigen Bürgern zu Ittlingen ganz gleich gehalten sein und solchermäß ihnen die Befugnis zusteht, bei öffentlichen Güterversteigerungen Häuser, Acker, Wiesen, Weinberge, Gärten usw. zu erkaufen und an sich zu bringen, ohne daß den übrigen Bürgern zu Ittlingen, um deswillen weil sie Wiedertäufer sind ein *Auslosungsrecht* zu kommen solle. Es versteht sich aber hierbei von selbst, daß durch die Verordnung, die Ausübung der bei einem oder anderem Stück fundiertem Zins, Erb oder dergleichen besonderem Bonus nicht aufgehoben, sondern vielmehr eines jeden dritten Recht hierunter vorbehalten bleibe und offengehalten werde. Ebenso wenn Wiedertäufer unter sich Güter verkaufen, steht den übrigen Bürger zu Ittlingen keine Losung zu, es wäre denn der obgedachte Fall eines vorhandenen Zins oder sonsten besonderen Losungsrecht vorhanden. Da hingegen wird in dem einigen Fall, wann die Wiedertäufer von den Bürgern zu Ittlingen liegende Güter außerordentlichen Versteigerungen erkaufen, aus bewegenden Ursachen und aus besonderer Gnade in so lang als solches die Herrschaft widerrufen wird der Bürgerschaft von Ittlingen das Losungsrecht der Gestalt eingeräumt wird, daß von dem Tag an, wo ein vorgesehener Kauf dem Schultheiß und Gericht angezeigt wird, das Losungsrecht sechs Wochen lang zur Ausübung offen stehen, mit Ablauf des letzten Tages aber erloschen sein solle.

Zu diesem wahren Urkund ist gegenwärtiger Bürgerbrief, von mir eigenhändig unterschrieben und mein angeborenes Siegel begedrückt worden.
So geschehen Heilbronn den 28ten Novembris 1787

August Wilhelm von Gemmingen